



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	268-2024
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	Nein
Geschäftsnummer:	2024.GRPARL.87
Eingereicht am:	04.12.2024
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Bühlmann (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in) Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP) Steiner (Boll, EVP) Haudenschild (Niederbipp, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	598/2025 vom 04. Juni 2025
Direktion:	Sicherheitsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Punktweise beschlossen Ziff. 2: Ablehnung Ziff. 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Kinder und Jugendliche in der Nothilfe im Asylbereich: Verbesserung der Wohnsituation

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Wohnsituation von Kindern und Jugendlichen in der Nothilfe mit folgenden Massnahmen schnell zu verbessern und eine Reduktion der Belegung in den Rückkehrzentren für Familien zu erzielen:

1. Familien mit Kindern in der Langzeitnothilfe sind grundsätzlich mit entsprechender Begleitung in einer (Nothilfe- oder Privat-)Wohnung unterzubringen.

Zurückweisung durch das Büro des Grossen Rates am 06.03.2025

2. Familien, die während des Asylverfahrens in einer Wohnung leben, sollen nach einem Negativentscheid dort bleiben können und nicht in ein Rückkehrzentrum umziehen müssen.
3. In allen Rückkehrzentren sind ausreichend auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen ausgerichtete Räume (insbesondere Rückzugs-, Lern- und Spielräume), die immer zur Verfügung stehen, sowie ein sicherer und kindgerechter Aussenraum zum freien Spielen und Bewegen einzurichten.

Begründung:

Aktuell leben im Kanton Bern 111 minderjährige Kinder oder Jugendliche mit negativem Asylentscheid in der Nothilfe. Nicht wenige von ihnen haben einen Grossteil ihres Lebens im Nothil-

fesystem und damit in Rückkehrzentren verbracht. Dies bringt für die Betroffenen grosse Risiken mit sich: Eine umfassende Analyse der Situation in der Schweiz durch das Marie-Meierhofer-Institut für das Kind (MMI)¹ zeigt deutlich, dass die Lebensumstände in der Nothilfe im Asylbereich die Gesundheit und die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen gefährden, und dass dies die Kinderrechte verletzt.

Im Kanton Bern werden Familien mit negativem Asylentscheid normalerweise nicht in Wohnungen untergebracht, obwohl die gesetzlichen Grundlagen Ausnahmen vorsehen würden, sondern in den Rückkehrzentren Bellelay, Aarwangen und Enggistein. Diese Zentren sind heute noch viel stärker belegt als zum Zeitpunkt, als die Grundlagen für die Studie des MMI erarbeitet wurden. Im RZB Enggistein lebten im Jahr 2022 30 Personen im Zentrum, heute 60 bis 70. Der fehlende Platz und die fehlende Privatsphäre sind eine grosse Belastung für die Familien.

Zahlreiche Vorstösse, die auf eine Verbesserung der Wohnsituation von Familien in der Nothilfe abzielten, z. B. M 022-2022 (Veglio), M 057-2022 «(Sancar) und M 054-2022 (Marti), hat der Regierungsrat abgewiesen mit der Begründung, dass begleitete Kinder in Rückkehrzentren nicht besonders vulnerabel sind, und dass ihren Bedürfnissen in Rückkehrzentren Rechnung getragen wird. Auch in seiner Antwort auf die Interpellation 055-2024 (Patzen) vertritt der Regierungsrat diese Haltung und sieht keinen Handlungsbedarf. Diese Einschätzung wird durch den Bericht der EMK klar in Frage gestellt. Da der Kanton Bern gemäss Interpellationsantwort keine Daten zur effektiven Situation der Kinder erhebt, kann die Einschätzung der kantonalen Behörde zur angeblichen guten Befindlichkeit der Kinder nicht belegt werden.

Gemäss MMI-Bericht steht ausreisepflichtigen, nothilfebeziehenden Familien mit minderjährigen Kindern in den meisten Rückkehrzentren lediglich ein Zimmer zur Verfügung. Dies gilt auch für den Kanton Bern, z. B. im RKZ Enggistein. Der fehlende Platz und die fehlende Privatsphäre sind eine grosse Belastung für die Familien. Es wurde zwar unter Begleitung von «Save the Children» ein Spielzimmer eingerichtet, das aber entgegen der Antwort auf die Interpellation Patzen nicht für die über 20 Kinder (vom Baby bis zum Jugendlichen) ausreicht. Es bestehen weder Lernbereiche noch Rückzugsmöglichkeiten für Jugendliche, und der Aussenraum ist sehr begrenzt. Die Gemeinschaftsbereiche sind meist voll belegt mit Erwachsenen und Kindern und entsprechend lärmig. Sie können nicht als Rückzugsort bezeichnet werden.

Die Unterbringung in Wohnungen von Familien mit Kindern in der Langzeitnothilfe würde zu einer Reduktion der Belegung führen und entsprechend auch die Situation der Menschen in den Zentren verbessern. Dass dies möglich ist, zeigen Beispiele wie der Kanton Waadt, wo Familien, die schon länger hier leben, in der Regel in einer Wohnung leben und auch mit Nothilfe selten in einem Zentrum untergebracht sind.

Gemäss UNO-Kinderrechtskonvention, die die Schweiz 1997 ratifiziert hat, hat jedes Kind ein Recht darauf, gesund und sicher aufzuwachsen, sein Potenzial zu entfalten, angehört und ernst genommen zu werden. Ein Rechtsgutachten der Universität Neuenburg² hält fest, dass die Lebensbedingungen der Kinder in der Nothilfe im Asylbereich nicht mit der schweizerischen Bundesverfassung und der UNO-Kinderrechtskonvention vereinbar sind.

Es kann und darf nicht Wille des Gesetzgebers sein, systematisch Kinderrechte zu verletzen. Die Wohnsituation ist deshalb so bald wie möglich und insbesondere für Familien in Langzeitnothilfe zu verbessern.

¹ «Kinder und Jugendliche in der Nothilfe im Asylbereich – Systematische Untersuchung der Situation in der Schweiz», EKM 2024; <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/89806.pdf>

² «Das Nothilferegime und die Rechte des Kindes», EKM 2023; <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/89808.pdf>

Antwort des Regierungsrates

In Kenntnis der beiden von der Motionärin zitierten Studien, die sich nicht spezifisch auf den Kanton Bern beziehen, sieht der Regierungsrat für Familien mit Kindern in der Langzeitnothilfe keinen Handlungsbedarf. Beide Studien kritisieren bestimmte Aspekte der Unterbringung von Familien mit Kindern in Kollektivunterkünften, qualifizieren dies jedoch nicht als kategorisch verfassungs- oder völkerrechtswidrig.

Ziffer 2

Der Grosse Rat hat in der ordentlichen Asylsozialhilfe ein Zwei-Phasen-System beschlossen³. In einer ersten Phase des Asylverfahrens werden grundsätzlich alle dem Kanton Bern zugewiesenen Personen in Kollektivunterkünften untergebracht. Sind gewisse Voraussetzungen erfüllt, können vorläufig Aufgenommene, Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung sowie anerkannte Staatenlose und Flüchtlinge in einer zweiten Phase in eine individuelle Unterkunft umziehen. Asylsuchende aber verbleiben grundsätzlich bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens in der ersten Phase. Es gibt eine gewisse Anzahl Personen, die ihr Asylgesuch vor Juli 2020 eingereicht haben, deren Asylverfahren sehr lange dauert und die deswegen nach altem Recht noch in die zweite Phase wechseln konnten. Diese Gruppe wird aber immer kleiner.

Mit dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens und nach Ablauf der Ausreisefrist werden diese Personen aus der Asylsozialhilfe ausgeschlossen, das heisst, sie müssen unter anderem ihre bisherige Unterkunft verlassen und können bei Bedarf Nothilfe beziehen und werden in einem Rückkehrzentrum untergebracht⁴. Der Regierungsrat leitet aus den beiden Studien keinen Handlungsbedarf in diesem Bereich ab. Er beantragt die Ablehnung der Forderung unter Punkt 2.

Ziffer 3

Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) bringt Familien mit Kindern in den Rückkehrzentren Aarwangen, Bellelay und Enggistein unter. Diese Unterkünfte sind nicht für alleinstehende Männer vorgesehen. Alle drei Rückkehrzentren verfügen über gut ausgestattete Spielzimmer für Kinder und über separate Lern- oder Aufgabenräume. Zudem gibt es in jeder Unterkunft allgemeine Aufenthaltsräume. Im Aussenbereich des Rückkehrzentrums Aarwangen besteht ein Kinderspielplatz. Sowohl Bellelay als auch Enggistein verfügen über einen grosszügigen Aussenbereich, der von den Kindern zum Spielen genutzt werden kann. Im Rückkehrzentrum Enggistein organisiert die Betreiberin zwei Mal wöchentlich ein Kinderprogramm.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme und Abschreibung der Forderung unter Punkt 3.

Verteiler

– Grosser Rat

³ Art. 35 SAFG; BSG 861.1

⁴ Art. 38 SAFG und Art. 6 EG AIG und AsylG